

Geschäftsnummer:

H 1 Ws 64/23
10 KLS 3 Js 15816/22
LG Stuttgart
35 HEs 37/23
GenStA Stuttgart
3 Js 15816/22
StA Stuttgart



Oberlandesgericht Stuttgart

- 1. Strafsenat -

Beschluss

vom 4. April 2023

in der Strafsache gegen

Michael Ballweg,

geboren am [REDACTED]

derzeit in Untersuchungshaft in der JVA Stuttgart

- Verteidiger: 1. Rechtsanwalt [REDACTED]

2. Rechtsanwalt [REDACTED]

3. Rechtsanwalt [REDACTED]

4. Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen versuchten Betruges u.a.

1. Die Untersuchungshaft hat

fortzudauern;

der Haftbefehl des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14. Novem
(Az.: 1 Ws 223/22) wird jedoch unter der Bedingung

außer Vollzug

gesetzt,



Baden-Württemberg

OBERLANDESGERICHT STUTTGART

PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

4. April 2023

Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen einen deutschen Staatsbürger, dem im Zusammenhang mit der „Querdenken“-Bewegung u.a. versuchter gewerbsmäßiger Betrug und Geldwäsche vorgeworfen wird

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart hatte gem. §§ 121, 122 StPO nach neun Monaten über die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen einen 48-jährigen deutschen Staatsangehörigen zu entscheiden, dem unter anderem vorgeworfen wird, versucht zu haben, gewerbsmäßig eine Vielzahl von Geldgebern aus dem Umfeld der „Querdenken“-Bewegung finanziell zu schädigen.

Der Senat hat seinen bestehenden Haftbefehl unter der Bedingung außer Vollzug gesetzt, dass der Angeschuldigte eine unwiderrufliche Ladungsvollmacht zweier im Inland ansässiger und zustellungsbevollmächtigter Personen i.S.v. § 145a Abs. 2 StPO erbringt. Über die weitere Haftprüfung und den Eintritt der für die Außervollzugsetzung erforderlichen Bedingung sowie über eine hiernach zu erteilende Freilassungsweisung ist die 10. Strafkammer des Landgerichts Stuttgart zur Entscheidung berufen.

Wesentlicher Grund für die Entscheidung des Senats war, dass sich der aus der Straferwartung resultierende Fluchtanreiz beim Angeschuldigten inzwischen reduziert habe, weshalb der Zweck der Untersuchungshaft nunmehr auch durch mildere Mittel erreicht werden könne.

Aktenzeichen

H 1 Ws 64/23 Oberlandesgericht Stuttgart
10 KLS 3 Js 15816/22 Landgericht Stuttgart
35 HEs 37/23 GenStA Stuttgart
3 Js 15816/22 StA Stuttgart

Pressestelle des Oberlandesgerichts Stuttgart • Olgastr. 2 • 70182 Stuttgart
E-Mail: pressestelle@olgstuttgart.justiz.bwl.de • Telefax: 0711 212-3024 • Internet: www.olg-stuttgart.de
Pressesprecher: Jan Spoelne, Telefon: 0711 212-3281
Elena Gühr, Telefon: 0711 212-3077
Geschäftsstelle: Sofia Lazaridis, Telefon: 0711 212-3013